

Recht auf Grundversorgung

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihre Adresse Strom an Haushaltskunden und Kleinunternehmer (bis 100.000 kWh pro Jahr) liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010 und § 51 a Oö. EIWOG 2006).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

1

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen.

Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen.

Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung finden Sie auf der [Homepage der e-control](#).

Unsere Grundversorgungs-Tarife

2

Unsere Grundversorgungs-Tarife beziehen sich auf unsere aktuellen Preise, daher auf Preise, welche auch am Markt von uns aktuell angeboten werden.

- [Mein Strom 11/22 \(PDF, 699 kB\)](#)
- [Mein Naturstrom 11/22 \(PDF, 570 kB\)](#)

Generell gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie (ALB) von LINZ STROM Vertrieb GmbH & Co KG bzw. der LINZ ÖKO-Energievertriebs GmbH, insbesondere gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß [§ 77 EIWOG 2010](#) bzw. [§ 51 a Oö. EIWOG 2006](#).

Einmal abgesehen davon, dass kein Energieversorger seine Kunden über den Anspruch auf Grundversorgung freiwillig informiert, sei hier am Beispiel der LINZ AG gezeigt, mit welchen Unwahrheiten der Konsument davon abgehalten werden soll seine Rechte zu beanspruchen:

1

Falsch! Jeder hat Anspruch auf Grundversorgung. Manche Energieversorger behaupten auch, dass der Anspruch nur bei Neuverträgen bestehe. Auch diese Aussage ist nicht richtig.

2

Falsch! Der Grundversorgungs-Tarif bezieht sich nicht auf den aktuellen Preis, sondern darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden beliefert wird.

Kurztitel

Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 110/2010 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 174/2013

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 77

Inkrafttretensdatum

07.08.2013

Abkürzung

ElWOG 2010

Index

58/02 Energierecht

Text

Grundversorgung

§ 77. (Grundsatzbestimmung) (1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Grundversorgung von Haushaltskunden in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung). Die Ausführungsgesetze haben nähere Bestimmungen über die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG für die Grundversorgung vorzusehen.

(2) Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Dem Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt.

(3) Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

(4) Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe

einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Abs. 3 gilt sinngemäß. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. § 82 Abs. 3 gilt im Falle des erneuten Zahlungsverzugs sinngemäß. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler.

(5) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitragendes Ereignis eingetreten ist.

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2021

Gesetzesnummer

20007045

Dokumentnummer

NOR40154983

[Name und Anschrift der Konsumentin/des Konsumenten]

.....
.....
.....

Einschreiben

An [Name und Anschrift des Strom- bzw. Gaslieferanten]

.....
.....
.....

....., den

Betreff: Lieferantrag für Grundversorgung (Versorgung in letzter Instanz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich berufe mich hiermit auf die Grundversorgung (Versorgung in letzter Instanz) gemäß § 77 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz EIWOG 2010 sowie den Bestimmungen im jeweiligen Landesgesetz bzw. gemäß § 124 Gaswirtschaftsgesetz GWG 2011 und beantrage für folgende Verbrauchsstelle mit Strom bzw. Gas beliefert zu werden:

- Vertragspartner:
- Zählpunktbezeichnung:

Ich bin bereit gegebenenfalls eine Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung zu leisten und beantrage daher die umgehende Weiterbelieferung meiner Strom- bzw. Gasbezugsanlage zu den Bedingungen der Grundversorgung.

Mit freundlichen Grüßen

.....
[Unterschrift der Konsumentin/des Konsumenten]